

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel
(Baumschutzsatzung)**

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Witte

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Hilgen

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung.“

Begründung:

§ 30 Absatz 1 HENatG lautet:

„Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass die Beseitigung von einzelnen Grünbeständen in bestimmten Bereichen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ihrer Genehmigung bedarf. Ein Grünbestand darf unter diesen Schutz gestellt werden, wenn dies zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Ortsbildes, angesichts der besonderen Eigenschaften des Bestandes, insbesondere wegen dessen geschichtlicher, kultureller oder naturschutzfachlicher Bedeutung erforderlich ist. ...“

Von dieser Möglichkeit wird mit der vorliegenden Satzung Gebrauch gemacht, indem die Fällung und die Schädigung von Bäumen ab einer bestimmten Größe einem Genehmigungsvorbehalt unterworfen wird.

Die Baumschutzsatzung in der z. Zt. geltenden Fassung wurde von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 18.07.2005 beschlossen. In derselben Sitzung ist der Magistrat durch Beschluss Nr. 1554 der Stadtverordnetenversammlung aufgefordert worden, für die Baumschutzsatzung ein neues Satzungsverfahren einzuleiten mit dem Ziel, diese möglichst noch in der seinerzeitigen Wahlzeit in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen. Im Rahmen der Neufassung sollte insbesondere der räumliche Geltungsbereich auf den gesamten beplanten und unbeplanten Innenbereich erstreckt werden. Bestandteil des Beschlusses war ein ausgearbeiteter Satzungstext („Entwurf“).

Die Umsetzung dieses Beschlusses Nr. 1554 wurde im Februar 2006 mit Zustimmung der Fraktionen von SPD, CDU und B 90/Die Grünen aus Rechtsgründen vorläufig

zurückgestellt. Abgewartet werden sollte eine Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs zur Wirksamkeit der Baumschutzsatzung der Stadt Frankfurt/Main, die eine Unterschutzstellung von Baumbeständen im gesamten baurechtlichen Innenbereich vorsah. Darüber hinaus sollte die Novellierung des Hessischen Naturschutzgesetzes (HENatG) abgewartet werden.

In den nicht tragenden Entscheidungsgründen (sog. Obiter Dictum) eines Urteils vom 18.12.2006 (4 N 1571/06) erklärte der Hessische Verwaltungsgerichtshof zwar, die Frankfurter Baumschutzsatzung sei durch das HENatG gedeckt. Die Entscheidung ist aber für dieses Verfahren zum Neuerlass der Satzung bedeutungslos, da bereits zuvor das HENatG vom 04.12.2006 in Kraft getreten war. Änderungen hat dadurch insbesondere die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass gemeindlicher Baumschutzsatzungen erfahren. Dies führte zur Notwendigkeit einer Überarbeitung des auf der alten Rechtslage basierenden Satzungstextes („Entwurf“), den die Stadtverordnetenversammlung am 18.07.2005 beschlossen hatte.

Aufgrund der Änderung der Rechtslage konnte auch der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.09.2007 insoweit keine Umsetzung mehr finden, als darin die Aufforderung an den Magistrat erging, „die Satzung entsprechend dem Stadtverordnetenbeschluss vom 18.07.2005“ den Ortsbeiräten zur Beteiligung vorzulegen. Zum überarbeiteten Satzungstext ist die Ortsbeiratsbeteiligung durchgeführt worden (s. Anlage 5).

Die allgemeinen Wohlfahrtswirkungen von Bäumen sind hinlänglich bekannt. Neben der Ausstattung des öffentlichen Bereichs mit Grün- und Freiflächen spielt die Durchgrünung der bebauten Bereiche eine große Rolle für das Wohlbefinden und die Erholung in der Stadt. Bäume wirken der Überwärmung durch Sonneneinstrahlung entgegen und sind in der Lage, durch Anlagerung Staubpartikel zu binden und so einen Beitrag zur Luftreinhaltung zu leisten. Daher ist der Schutz von Bäumen in Kassel für das städtische Kleinklima aber auch zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes und der Lebensbedingungen von Tieren und insbesondere Vögeln von besonderer Bedeutung.

Ein besonderes Schutzerfordernis des Baumbestandes ist somit grundsätzlich gegeben. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere die ökologische und gestalterische Bedeutung eines Baumes, aber auch die Wahrscheinlichkeit seiner Beseitigung mit zunehmendem Alter steigt. Deshalb bezieht sich der Schutz der Bäume auch nur auf Altbäume (Stammumfang in 1 m Höhe > 80 cm gemäß § 3 des Satzungsentwurfes). Obstbäume werden in der Regel wegen ihres Ertrages gepflanzt und sind deshalb nicht in der Satzung erfasst. Damit wird auch die Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der Beschränkung des Eigentums gewahrt.

Der vorliegende Satzungsentwurf beschränkt sich ausschließlich auf den Schutz von Bäumen mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, d. h. auf den Schutz eines bestimmten Grünbestandes im Sinne des Gesetzes.

Vom sachlichen Schutzbereich nicht erfasst sind Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen, auf öffentlichen Verkehrsanlagen und ihren Nebenanlagen, an Gewässern, auf städtischen Flächen, soweit sie sich nicht in privater Nutzung befinden. Auch Baumbestände in Baumschulen sind nicht von der Satzung erfasst, da hier erwerbsmäßige Nutzung im Vordergrund steht.

Der räumliche Geltungsbereich des Satzungsentwurfs erstreckt sich entsprechend dem Wortlaut der Ermächtigung auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Zwar bezeichnet dieser Begriff im Bauplanungsrecht (nur) den unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB). Daher könnte § 30 HENatG so verstanden werden, dass sich die Satzungsermächtigung lediglich auf diesen unbeplanten Innenbereich bezieht, und zwar in Abweichung zur früheren Rechtslage, nach der die Ermächtigung ausdrücklich für den (gesamten) „baurechtlichen Innenbereich“ galt (§ 26 HENatG alte Fassung). Bei diesem Verständnis würde die Baumschutzsatzung nicht in Gebieten gelten, für die Bebauungspläne bestehen. Der in der Begründung der Vorschrift zum Ausdruck gekommene Wille des Gesetzgebers lässt jedoch erkennen, dass insoweit keine Änderung der bisherigen Rechtslage bezweckt war (LT-Drucks. 16/5549, S. 54). Dem räumlichen Geltungsbereich der Satzung unterfällt somit nach Maßgabe des § 2 der Satzung der gesamte beplante und unbeplante Innenbereich.

Die Größe der Erstpflanzung wird von bisher 14 - 16 cm Stammumfang auf 12 - 14 cm reduziert. Zum einen hat diese Pflanzenqualität bessere Anwuchschancen, zum anderen sollen durch den günstigeren Anschaffungspreis die Kosten der Erstpflanzung von zurzeit ca. 280,00 € auf ca. 200,00 € reduziert werden. Parallel dazu wird die Ausgleichszahlung von zurzeit 100,00 € auf 200,00 € erhöht. Dadurch werden die Aufwendungen für Ersatzmaßnahme und Ausgleichszahlung einander angeglichen.

Es ist vorgesehen, die eingenommenen Gelder zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (analog der Formulierung in § 15 HENatG), d. h. nicht nur für Baumpflanzungen, zu verwenden. Somit wären auch Zuschüsse für die ehrenamtliche Arbeit der Naturschutzverbände oder auch die Pflege besonderer Lebensräume möglich. Entsprechende Projekte können dann vom Umwelt- und Gartenamt geplant und durchgeführt werden. Eine Verwendung der Mittel für derartige Projekte würde die Akzeptanz der Zahlungen in der Bevölkerung erhöhen.

Die Erhebung von Gebühren wird neu in die Satzung aufgenommen, weil es bei der derzeitigen Haushaltslage der Stadt nicht zu verantworten ist, auf diese Einnahmen zu verzichten. Darüber hinaus soll die Gebühr auch verhindern, dass die Behörde in privatrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Nachbarn instrumentalisiert wird. Die Gebühr soll 30,00 € für den ersten und 15,00 € für jeden weiteren Baum betragen. Für eine Versagung oder die Änderung eines Bescheides auf Veranlassung des Antragstellers werden gemäß der Verwaltungskostensatzung 75 % der Gebühr erhoben. Eine Höhe, die dem Landesvergleich angemessen und annähernd kostendeckend ist, gleichzeitig aber auch nicht so hoch, dass sie abschreckend wirkt und Betroffene zu einer ungenehmigten Fällung mit dem bewusst in Kauf genommenen Risiko eines Bußgeldverfahrens veranlasst. Die Gebührenhöhe wird aus systematischen Gründen in der Verwaltungskostensatzung der Stadt Kassel geregelt.

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage in ihrer Sitzung am 15.01.2008 bei Stimmengleichheit abgelehnt. Das Verfahren soll dennoch weitergeführt werden.

Der Vorlage beigelegt sind neben dem Satzungstext (Anlage 1):

- Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen (Anlage 2)
- Naturschutzfachliche Beurteilung (Anlage 3)
- Gegenüberstellung des Stadtverordnetenbeschlusses („Entwurf“) und des Satzungstextes nach Anlage 1 (Anlage 4)

- Ergebnis der Beteiligung der Ortsbeiräte (Anlage 5)
- Gegenüberstellung der gültigen Satzung und des Satzungstextes nach Anlage 1 (Anlage 6)

Der Magistrat hat der Vorlage in seiner Sitzung am 07.04.2008 zugestimmt.

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister